

Ständige Weisung über die Förderung von Aktivitäten für die Jugend

(Gemeinderatsbeschluss Nr.5 vom 8. Januar 2009)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Mittel

¹ Diese Ständige Weisung regelt die Verwendung des Budgetpostens 3222.365.00 «Beiträge an Jugendaktivitäten».

² Die Mittel werden im Rahmen des bewilligten Budgets zur Förderung von Organisationen und Projekten in den Bereichen Kultur und Freizeit verwendet.

Art. 2

Verwaltung und
Entscheid

¹ Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein dreiköpfiges Gremium, bestehend aus Vorsteherin bzw. Vorsteher Bildung und Entwicklung, Chefin bzw. Chef Amt für Bildung und Sport und Leiterin bzw. Leiter Fachstelle Kinder und Jugend.

² Die Beiträge werden gestützt auf die Gesuchsunterlagen (Art. 5) zweimal im Jahr individuell bemessen und festgelegt.

³ Die Administration erfolgt durch das Amt für Bildung und Sport.

Art. 3

Beitrags-
berechtigung

¹ Beiträge gemäss Artikel 1 können gewährt werden an Organisationen und Einzelpersonen, die im Kultur und Freizeitbereich politisch und konfessionell neutrale Arbeit für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr leisten und dafür nicht bereits andere Beiträge der Stadt Thun erhalten.

² Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4

Verwendungs-
zweck

¹ Die Beiträge werden insbesondere gewährt für:

- a regelmässige Kinder- und Jugendangebote von Verbänden, Vereinen etc. [Personenbeiträge],
- b Lager, Kurse und Material (z.B. Instrumente) [Projektbeiträge].

² Keine Beiträge werden in der Regel gewährt für:

- Bauten,

¹ SSG 101.1

- Verbands- und Vereinsbeiträge,
- Administrative Kosten,
- Persönliche Auslagen für Lizenzen, Reisen etc.,
- Versicherungen,
- Vereinsinterne Anlässe, speziell Grossanlässe,
- Unterhalt von Materialien,
- Teilnahme an Wettkämpfen,
- Preise und Auszeichnungen,
- Mieten.

Art. 5

Gesuche

¹ Organisationen und Einzelpersonen reichen ihre Gesuche für Beiträge jeweils bis zum 30. April oder bis zum 30. September beim Amt für Bildung und Sport der Stadt Thun (Thunerhof, Postfach 145, 3602 Thun) ein.

² Dem Gesuch sind allfällige Statuten, ein Mitgliederverzeichnis der Kinder und Jugendlichen, eine Jahresrechnung und ein Jahresbudget, Projektunterlagen inklusiv Budget und nötigenfalls weitere Unterlagen beizulegen.

Art. 6

Abrechnung

¹ Über Personenbeiträge muss keine Abrechnung vorgelegt werden.

² Über alle anderen Beiträge kann eine detaillierte Abrechnung verlangt werden.

³ Zu Unrecht oder unter falschen Angaben erwirkte Beiträge werden zurückgefordert.

Art. 7

Schluss-
bestimmungen

Diese Ständige Weisung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Ständige Weisung SW 70 vom 27. Februar 1998 aufgehoben.

Thun, 8. Januar 2009

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*